

EGovG alt	EGovG neu	Änderungen
§ 12a Offene Daten der unmittelbaren Bundesverwaltung	§ 12a Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung	Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs und der neuen Verordnungsermächtigung in Abs. 12 wurde Titel angepasst.
(1) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen unbearbeitete Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.	(1) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes stellen unbearbeitete, maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet	
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die 1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen, 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, 3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung sind, 4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus	(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die 1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen, 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, 3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes sind, und 4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine	Streichung des pauschalen Ausnahmetatbestands für Forschungsdaten; Einfügen eines expliziten Ausnahmetatbestandes für personenbezogene und identifizierbare Daten

<p>tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre, und</p> <p>5. nicht für Forschungszwecke erhoben worden sind.</p>	<p>Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre., und</p> <p>5. nicht für Forschungszwecke erhoben worden sind.</p> <p>sofern sie personenbezogen sind, derart umgewandelt wurden, dass sie</p> <p>a) sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder</p> <p>b) derart umgewandelt wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn</p> <p>1. an den Daten</p> <p>a) kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht, oder</p> <p>b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,</p> <p>2.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn</p> <p>1. an den Daten</p> <p>a) kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3, 4 und bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht, oder</p> <p>b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde, oder</p> <p>2.</p>	<p>Streichung des Ausnahmetatbestands für bereits bereitgestellte Daten;</p> <p>Erster Kompromiss bzgl. der Bereitstellung von Forschungsdaten</p>

<p>die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder 3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.</p>	<p>die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden. 3. oder 3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden. es sich um Daten handelt, die zu Forschungszwecken erhoben wurden und diese bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Bereitstellung über das Metadatenportal GovData bleibt davon unberührt.</p>	
	<p>(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, nicht bereitgestellt werden.</p>	<p>Neu eingefügter Absatz 3a zur expliziten Ausklammerung von personenbezogenen Daten</p>
<p>(4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.</p>	<p>(4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen. Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der</p>	<p>Der Besonderheit von Forschungsdaten wird auch durch eine zeitlich verzögerte Bereitstellungspflicht Rechnung getragen</p>

	Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und das Forschungsziel erreicht ist.	
(5) Die Daten werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt. Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.	(5) Die Daten werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt. Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.	Maschinenlesbarkeit nun in Abs. 1 S. 1 geregelt
(6) Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jedermann ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.	(6) Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jedermann ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.	Keine Änderung

<p>(7) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 9, 2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie 3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten. 	<p>(7) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 9, 2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie 3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten. 	<p>Erweiterung auf alle Behörden des Bundes</p>
<p>(8) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.</p>	<p>(8) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.</p>	<p>Erweiterung auf alle Behörden des Bundes</p>
	<p>„(9) Jede Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung mit mehr als 50 Beschäftigten mit Ausnahme der in § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen sowie jener Behörden, die auf Ortsebene angesiedelt sind, benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als</p>	<p>Neueinführung der Pflicht zur Benennung eines Open-Data-Koordinators bzw. einer -Koordinatorin</p>

	zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner oder ihrer Behörde hin. Die Möglichkeit der freiwilligen Benennung entsprechender Koordinatoren in den übrigen Behörden der Bundesverwaltung bleibt davon unberührt.“	
(9) Die Bundesregierung richtet eine zentrale Stelle ein, die die Behörden der Bundesverwaltung zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.	(910) Die Bundesregierung richtet eine zentrale Stelle ein, die die Behörden der Bundesverwaltung des Bundes zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.	Erweiterung auf alle Behörden des Bundes; Absatz rutscht nach unten
(10) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung als offene Daten.	(1011) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes als offene Daten.	Erweiterung auf alle Behörden des Bundes; Absatz rutscht nach unten
	„(12) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten der Bundesregierung Bestimmungen zu Datenkategorien, Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen im Rahmen der Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes zu erlassen.	Neueinführung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung technischer Aspekte der Bereitstellung zwischen den Behörden und GovData

<p>§ 19 (1) § 12a gilt für Daten, die nach dem 13. Juli 2017 erhoben werden. Für Daten, die vor dem 13. Juli 2017 erhoben wurden, gilt § 12a nur, soweit diese Daten nach dem 13. Juli 2017 zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 12a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden. (2) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem 13. Juli 2017 erstmals bereit. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten auf bis zu zwei Jahre, um die technischen Anpassungen durchzuführen. Im Fall des Satzes 2 müssen bei der erstmaligen Bereitstellung nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 19 (1) § 12a gilt für Daten, die nach dem 13. Juli 2017 erhoben werden. Für Daten, die vor dem 13. Juli 2017 erhoben wurden, gilt § 12a nur, soweit diese Daten nach dem 13. Juli 2017 zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 12a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden. (2) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem 13. Juli 2017 [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten auf bis zu zwei Jahre, um die technischen Anpassungen durchzuführen. Im Fall des Satzes 2 müssen bei der erstmaligen Bereitstellung nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, spätestens 24 Monate nach dem [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereitzustellen</p>	<p>Übergangsfrist aufgrund des zwischenzeitlichen Ablaufs der Frist aus dem seit 2017 geltenden § 12a für die unmittelbare Bundesverwaltung nur noch für die mittelbare Bundesverwaltung normiert; die Regelung der Frist von zwei Jahren bei technisch aufwändigen Prozessen bleibt bestehen und gilt daher für die mittelbare Bundesverwaltung</p> <p>Dritter Kompromiss für Forschungsdaten: erstmalige Bereitstellung überhaupt erst nach Ablauf von 24 Monaten</p>
--	---	--